

## Neues aus Europa: Konfiskation – Einziehung – Verfall

Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität zählt zu den vorrangigen Zielen der EU. Im Rahmen einer umfassenden strategischen Initiative, die auf den Schutz der legalen Wirtschaft vor krimineller Unterwanderung ausgerichtet ist, wurde von der Kommission Mitte März 2012 ein Vorschlag für eine RL vorgelegt, durch welche die nationalen Vorschriften über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU harmonisiert werden sollen.<sup>1</sup> Teil dieser eben genannten Initiative sind außerdem Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der EU<sup>2</sup> sowie eine Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission<sup>3</sup>.

Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten wird als wirksames Instrument im Kampf gegen die organisierte Kriminalität wie auch die Schwermriminalität angesehen.<sup>4</sup> Der RL-Vorschlag soll es den Mitgliedstaaten nunmehr erleichtern, jene Gewinne aus Straftaten einzuziehen und abzuschöpfen, die der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.<sup>5</sup>

Bislang sind die Sicherstellung und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten auf

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, COM(2012) 85 final v 12.3.2012, kurz: RL-Entwurf, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0085:FIN:DE:PDF>.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch den Bericht der Kommission an den Rat über die Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO), KOM(2011) 307 v 6.6.2011, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/malmstrom/archive/1\\_DE\\_ACT\\_part1\\_v2.pdf](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/malmstrom/archive/1_DE_ACT_part1_v2.pdf); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM(2011) 308 v 6.6.2011, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0308:FIN:DE:PDF>; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, KOM(2011) 309 v 6.6.2011, [http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/110606/309/1\\_DE\\_ACT\\_part1\\_v2.pdf](http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/110606/309/1_DE_ACT_part1_v2.pdf); Beschluss der Kommission v 6.6.2011 Einführung eines Berichterstattungsmechanismus für die regelmäßige Bewertung der Korruptionsbekämpfung in der EU („Korruptionsbekämpfungsbericht der EU“), KOM(2011) 3673 endg v 6.6.2011, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/110606/3673/COM%20Decision%20C%282011%29%203673%20final\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/110606/3673/COM%20Decision%20C%282011%29%203673%20final_DE.pdf).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und an den Europäischen Rechnungshof – Die Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission, KOM(2011) 376 endg v 24.6.2011, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0376:FIN:DE:PDF>.

<sup>4</sup> Vgl RL-Entwurf 3.

<sup>5</sup> RL-Entwurf 2.

europäischer Ebene in vier RB<sup>6</sup> und einem Beschluss des Rates<sup>7</sup> geregelt. Diese Rechtsakte wurden zwar vorrangig zur Bekämpfung der Schwerekriminalität und organisierten Kriminalität gesetzt, sie gelten jedoch – ausgenommen die Regelungen über die erweiterte Einziehung – für die Einziehung von Erträgen aus allen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Da die eben genannten RB durch die Mitgliedstaaten nur zögerlich und oft unvollständig oder fehlerhaft umgesetzt wurden,<sup>8</sup> versucht man mit der vorgeschlagenen RL Abhilfe zu verschaffen und die Bestimmungen einiger Rahmenbeschlüsse teilweise abzuändern und zu erweitern, wie auch die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI<sup>9</sup> zu ersetzen.

Der vorliegende Vorschlag geht außerdem über die Zielsetzung des bestehenden Rechtsrahmens hinaus und versucht nicht nur existente Mängel zu beheben. Der RL-Entwurf soll vielmehr zu einer erheblichen Annäherung der nationalen Einziehungs- und Vollstreckungsvorschriften führen. Dies soll durch die Änderung bereits bestehender Vorschriften über die erweiterte Einziehung, die Einführung neuer Vorschriften zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung und die Einziehung gegenüber Dritten sowie durch effektive Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen geschehen.<sup>10</sup>

Der RL-Entwurf weicht in seiner Begrifflichkeit von den österreichischen Termini ab. Gem Art 2 Abs 4 RL-Entwurf ist nämlich unter „Einziehung“ iSd RL eine Strafe oder Maßnahme

---

<sup>6</sup> RB 2001/500/JI über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl L 182 v 5.7.2008, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:182:0001:0002:DE:PDF>; RB 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl L 196 v 2.8.2003, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:196:0045:0055:DE:PDF>; RB 2005/212/JI über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, ABl L 68 v 15.3.2005, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:068:0049:0051:DE:PDF>; RB 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl L 328 v 14.11.2006, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:328:0059:0078:DE:PDF>.

<sup>7</sup> Beschluss 2007/845/JI des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten, ABl L 322 v 18.12.2007, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:322:0103:0105:DE:PDF>.

<sup>8</sup> RL-Entwurf 8.

<sup>9</sup> Gemeinsame Maßnahme v 3.12.1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl L 333 v 9.12.1998, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:333:0001:0003:DE:PDF>.

<sup>10</sup> RL-Entwurf 8.

zu verstehen, die von einem Gericht im Anschluss an ein eine Straftat betreffendes Verfahren angeordnet wurde und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen führt. Der RL-Entwurf verwendet den Terminus „Einziehung“ somit generell und erfasst damit die Konfiskation gem § 19a StGB, den Verfall gem §§ 20 ff StGB sowie die Maßnahme der Einziehung gem § 26 StGB nach österreichischem Recht.

### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen RL ist beschränkt auf terroristische Straftaten, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.<sup>11</sup> Auch fällt der illegale Handel mit Waffen unter den gegenständlichen RL-Entwurf, sofern er im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität steht. Werden andere Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung iSd RB 2008/841/JI<sup>12</sup> zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verübt, sind diese ebenfalls von diesem RL-Entwurf erfasst.

Da der Vorschlag nur die genannten Kriminalitätsbereiche einschließt, sollen bereits bestehende EU-Vorschriften zur Einziehung<sup>13</sup> beibehalten werden, um für die restlichen strafbaren Bereiche das gegenwärtige Maß an Harmonisierung zu wahren. Außerdem darf das nationale Recht auch über den RL-Entwurf hinausgehende Regelungen enthalten, da es sich gem Art 1 RL-Entwurf nur um Mindestvorschriften handelt. Zu denken wäre hier bspw an einen weiter gefassten Anwendungsbereich, in dem alle Deliktsbereiche von den im Vorschlag genannten Einziehungsmaßnahmen erfasst werden.

### Objekte der Einziehung

Auf Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung sollen gem Art 3 RL-Entwurf sowohl Tatwerkzeuge wie auch Erträge aus Straftaten ganz oder teilweise eingezogen werden können, wobei anstelle der Erträge auch Vermögensgegenstände treten können, die deren Wert entsprechen. Unter Ertrag ist jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der durch eine Straftat erlangt wird. Er kann aus Vermögensgegenständen aller Art inkl geldwerter Vorteile bestehen und umfasst auch spätere Reinvestition oder die Umwandlung direkter Erträge (Art 2 Abs 1 RL-Entwurf). Die genannten Vermögensgegenstände können gem Art 2 Abs 2 RL-Entwurf körperlicher oder nichtkörperlicher, beweglicher oder unbeweglicher Art sein wie auch rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen. Ziel ist es, alle geldwerten Vorteile einzuziehen zu können, die aus

---

<sup>11</sup> Siehe hierzu auch genauer Art 2 Abs 6 RL.

<sup>12</sup> RB 2008/841/JI des Rates v 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl L 300 v 11.11.2008, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:300:0042:0045:DE:PDF>.

<sup>13</sup> Vgl hierzu Fn 6 und 7.

illegalen Erträgen entsprungen sind.<sup>14</sup>

Das österreichische Recht sieht bereits generell die Möglichkeit der Entziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen durch die Konfiskation (§ 19a StGB), den Verfall (§§ 20 ff StGB) wie auch die Einziehung (§ 26 StGB) vor. Diese Bestimmungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen generell anzuwenden und umfassen somit auch den speziellen Straftatenkatalog des gegenständlichen RL-Entwurfs.

#### Erweiterte Einziehung

Nicht nur die unmittelbar aus Straftaten erlangten Beträge können gem dem RL-Entwurf eingezogen werden. Durch die erweiterte Einziehung nach Art 4 RL-Entwurf können Vermögensgegenstände auch darüber hinaus eingezogen werden, wenn sie einer wegen einer oben genannten Straftat verurteilten Person gehören und das Gericht es aufgrund konkreter Tatsachen für wesentlich wahrscheinlicher hält, dass diese Vermögensgegenstände aus ähnlichen kriminellen Aktivitäten der verurteilten Person stammen und nicht aus anderen – legalen – Aktivitäten.<sup>15</sup> Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung bzw wenn ein rechtskräftiger Freispruch ergangen ist oder die Maßnahme sonst gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstoßen würde, soll die Einziehung gem Art 4 Z 2 RL-Entwurf ausgeschlossen sein. Der RL-Entwurf geht nicht näher auf die Eigentumsverhältnisse an der einzuziehenden Sache ein. Nach den Erläuterungen zu Art 4 muss sich der Gegenstand im Besitz des Verurteilten befinden.<sup>16</sup>

Anzumerken ist hierbei, dass der RL-Entwurf in der Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz ist. So lautet der vorgeschlagene RL-Text zu Art 4 „Vermögensgegenstände, die der verurteilten Person „gehören“, wohingegen die Erläuterung nur von „Besitz“ die Rede ist. Nach österr Verständnis wäre zwischen den Termini Eigentum (gehören) und Besitz zu unterscheiden. Selbst der englische Text des RL-Entwurfs ist uneinheitlich und nennt im Wortlaut des RL-Entwurfs „property“, in den Erläuterungen jedoch nur „possession“.

Auch ein solches Vorgehen ist dem österreichischen Strafrecht nicht unbekannt. Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht bestimmter krimineller Gruppierungen unterliegen oder als Mittel zur Terrorismusfinanzierung dienen, sind gem § 20b Abs 1 StGB für verfallen zu erklären. Kommt es zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche (§ 165 StGB), krimineller Vereinigung (§ 278 StGB) oder wegen der Begehung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB oder werden dadurch bzw für deren Begehung Vermögenswerte erlangt, können gem § 20b Abs 2 StGB auch Vermögenswerte ungeklärter Herkunft von erweitertem Verfall erfasst werden. Von diesem erweiterten Verfall umfasst sind Vermögenswerte, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit der abgeurteilten Straftat erlangt wurden, vorausgesetzt es ist anzunehmen, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Der erweiterte Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte entsprechend

---

<sup>14</sup> RL-Entwurf 11.

<sup>15</sup> RL-Entwurf 12.

<sup>16</sup> RL-Entwurf 12.

§ 20b Abs 3 iVm § 20 Abs 2 StGB sowie auf einen Geldersatzbetrag gem Abs 3 leg cit. Ist es nur schwer oder gar nicht möglich, den für verfallen zu erklärenden Vermögensumfang zu bestimmen, so kann das Gericht auch für den erweiterten Verfall einen Betrag nach seiner Überzeugung gem § 20b Abs 3 iVm § 20 Abs 4 StGB festsetzen. Der erweiterte Verfall nach österr Recht erfasst allerdings bislang nicht alle Straftaten, auf die die vorgeschlagene RL Anwendung finden soll, solange die Straftat nicht durch eine kriminelle Gruppierung, sondern von einem Einzeltäter begangen wird. Insofern wird es bei Inkrafttreten des RL-Entwurfs von Nöten sein, den erweiterten Verfall nach österreichischem Recht von der Bindung an Organisationsdelikte bzw Geldwäsche zu lösen, auf den zu Anfangs genannten Straftatenkatalog auszudehnen und damit auch gegenüber Einzeltätern zu ermöglichen.

Außerdem dürfen nach österr Recht nur solche Vermögenswerte bei Geldwäsche, krimineller Vereinigung oder bei Begehung terroristischer Straftaten durch erweiterten Verfall für verfallen erklärt werden, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden. Der RL-Entwurf geht hier aber wesentlich weiter und stellt für die erweiterte Einziehung darauf ab, dass es wesentlich wahrscheinlicher ist, dass der Vermögensgegenstand aus anderen kriminellen Aktivitäten gleicher Art und Schwere stammt und nicht aus anderen Tätigkeiten.<sup>17</sup> Eine zeitliche Nähe zur abgeurteilten Tat setzt der Vorschlag nicht voraus. Damit geht der RL-Entwurf auch in diesem Punkt über § 20b StGB hinaus.

Der erweiterte Verfall wird somit bei Umsetzen des RL-Entwurfs zu ändern sein, um die europäischen Bestimmungen zu erfüllen.

#### Einziehung ohne vorherige Verurteilung

Auch ohne vorherige Verurteilung soll es nach Art 5 RL-Entwurf möglich sein, Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge einzuziehen, wenn gegen die beschuldigte Person aus folgenden Gründen kein Strafverfahren geführt werden kann:

- weil die weitere Strafverfolgung wegen Tod oder dauerhafter Erkrankung der beschuldigten Person ausgeschlossen ist bzw
- weil Flucht oder – e contrario nicht dauerhafte – Krankheit des Beschuldigten die wirksame Strafverfolgung binnen angemessener Frist<sup>18</sup> verhindert und die konkrete Gefahr der Verfolgungsverjährung besteht.

Bemerkenswert ist hier jedoch, dass der RL-Entwurf in Art 5 die Einziehung ohne vorherige Verurteilung dann möglich sein soll, wenn der Beschuldigte im Falle eines Strafverfahrens verurteilt worden wäre. Wie dies genau festzustellen wäre, lässt der Entwurf allerdings offen.

Das österreichische Strafprozessrecht kennt ein selbständiges Verfahren nach §§ 445 ff StPO, in welchem der Verfall, der erweiterte Verfall und die Einziehung auch ohne Straf- oder Unterbringungsverfahren ausgesprochen werden kann. Dies ist möglich, wenn von vornherein feststeht oder es sich im Vorverfahren ergibt, dass der

---

<sup>17</sup> RL-Entwurf 12.

<sup>18</sup> Was genau unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist, lässt sich aus dem RL-Entwurf nicht ableiten.

Täter (zB mangels schuldhafter Tatbegehung) zwar nicht bestraft werden, jedoch eine vermögensrechtliche Anordnung gegen ihn ergehen kann. Der Ankläger hat in einem solchen Fall einen Antrag auf Verfall bzw erweiterten Verfall zu stellen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der StPO finden sich auch in § 26 StGB Ansätze für materielle Voraussetzungen einer Einziehung ohne vorherige Verurteilung. Nach diesen können Gegenstände, die zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung verwendet wurden oder dazu bestimmt waren oder die durch die genannte Handlung hervorgebracht wurden, eingezogen werden, wenn aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit die Gefahr gegeben ist, dass mit ihnen weitere strafbare Handlungen begangen werden. Gem Abs 3 leg cit ist es auch möglich, Gegenstände aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit einzuziehen, obwohl gar keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann – also wenn der Täter bspw flüchtig ist oder ein Straf- oder Schuldaufhebungsgrund greift. Darauf, dass eine bestimmte Person wegen der Anlasstat verfolgt oder verurteilt werden kann, kommt es eben nicht an.

Entsprechend der österr Rechtslage können also Vermögenswerte oder Gegenstände auch ohne vorherige Verurteilung eingezogen bzw für verfallen erklärt werden. Wie zuvor jedoch schon erwähnt, erfasst der derzeit geltende erweiterte Verfall nicht alle Straftaten, auf welche die vorgeschlagene RL Anwendung finden soll. Bei Adaptierung des § 20b StGB würde sich dieses Defizit jedoch auflösen, sodass mit dem in der StPO geregelten selbständigen Verfahren wohl das Auslangen gefunden werden kann.

### Dritteinziehung

Unter Dritteinziehung ist die Einziehung von Vermögensgegenständen zu verstehen, die von einer beschuldigten oder bereits verurteilten Person an Dritte übertragen wurden.<sup>19</sup> Wurden Erträge iSd RL-Entwurfs von einem Verurteilten oder – im Falle der Einziehung ohne vorherige Verurteilung – von dem Beschuldigten an Dritte übertragen, sind auch diese unter gewissen Voraussetzungen gem Art 6 RL-Entwurf einziehbar. Dasselbe gilt auch für sonstige Vermögensgegenstände des Verurteilten bzw deren Wert, die an Dritte übertragen wurden, um dadurch der Einziehung zu entgehen.

Um gutgläubige Erwerber zu schützen sowie die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sieht Art 6 Z 2 RL-Entwurf einschränkende Voraussetzungen für die Einziehung gegenüber Dritten vor. So kommt eine Dritteinziehung in Betracht, wenn der Dritte den Ertrag oder Vermögensgegenstand unentgeltlich oder unter seinem Marktpreis erworben hat und entweder von dessen illegaler Herkunft Kenntnis hat oder eine vernünftige Person in einem solchen Fall annehmen würde, dass der Ertrag oder Gegenstand aus einer Straftat stammt. Vorausgesetzt ist außerdem die Aussichtslosigkeit der Einziehung von Vermögensgegenständen bei der beschuldigten oder verurteilten Person.

Nach nationalem Recht ist es ebenfalls möglich, Vermögenswerte, die durch oder für eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt wurden, auch gegenüber Dritten für verfallen zu erklären. § 20a StGB nennt jedoch für solche Fälle Ausschließungsgründe: So ist der Verfall gegenüber einem Dritten nach § 20a Abs 2 StGB grundsätzlich ausgeschlossen,

---

<sup>19</sup> RL-Entwurf 13.

wenn er die Vermögenswerte ohne Kenntnis der strafbaren Handlung entgeltlich erworben, also bspw gekauft hat. Gem Abs 1 leg cit ist es außerdem nicht möglich, gegenüber einem Dritten Nutzungen und Ersatzwerte, wie auch Ersatzgeldbeträge nach § 20 Abs 2 und 3 StGB für verfallen zu erklären, wenn dieser die Vermögenswerte – unentgeltlich – erworben hat, ohne von der strafbaren Handlung zu wissen. Des Weiteren besteht ein Ausschluss, soweit der vom Verfall Betroffene zivilrechtliche Ansprüche befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat oder soweit die Wirkung des Verfalls auch durch andere Maßnahmen erreicht wird. Zu guter Letzt enthält § 20a Abs 3 StGB noch ein Verhältnismäßigkeitskorrektiv, sodass vom Verfall bei außer Verhältnis stehendem Verfahrensaufwand abzusehen ist.

Der Verfall gegenüber Dritten ist daher auf jeden Fall möglich bei Kenntnis des Dritten von der strafbaren Handlung, egal ob er den Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat, wobei der ursprüngliche Vermögenswert wie auch die Nutzungen und Ersatzbeträge für verfallen erklärt werden können. Außerdem können ursprüngliche Vermögenswerte selbst gegenüber einem unwissenden Dritten für verfallen erklärt werden, wenn dieser sie unentgeltlich erworben hat. Hierbei ist es nach nationalem Recht irrelevant, ob der Verfall bei der verurteilten Person Aussicht auf Erfolg hätte oder nicht. Auch wird nicht darauf Bedacht genommen, ob der Kaufpreis bei entgeltlichem Erwerb angemessen war oder nicht. Damit umfasst das geltende österr Recht bereits die Anforderungen der vorgeschlagenen RL und geht sogar über deren Mindeststandards hinaus.

Allerdings bezieht der RL-Entwurf auch ein Wissenmüssen des Dritten, also eine Fahrlässigkeitskomponente hinsichtlich der Kenntnis von der illegalen Herkunft des Ertrages bzw Vermögensgegenstandes, ein. Das österr Recht kennt keinen solchen Vergleich mit einer Maßfigur, sondern verlangt für den Verfall gegenüber einem Dritten sogar Wissentlichkeit hinsichtlich der strafbaren Handlung. Insofern geht der RL-Entwurf über die österr Bestimmungen hinaus und wird sich wohl bei Inkrafttreten ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergeben.

### Sicherstellung

Außerdem enthält der RL-Entwurf in Art 7 noch Vorgaben zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen, um gewährleisten zu können, dass bei Gefahr des Verlustes oder Beiseiteschaffens von Vermögensgegenständen diese aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung – bei Gefahr im Verzug auch ohne solche Entscheidung – sichergestellt werden können.

Die österr Regelungen zur Sicherstellung finden sich in § 110 ff StPO, wobei gem § 110 Abs 1 Z 3 StPO eine solche zur Sicherung der Konfiskation, des Verfalls, des erweiterten Verfalls sowie der Einziehung und der Sicherung anderer gesetzlich vorgesehener vermögensrechtlicher Anordnungen bereits vorgesehen ist. Eine solche ist durch die Kriminalpolizei grundsätzlich nach staatsanwaltlicher Anordnung durchzuführen. Durch die Generalermächtigung gem § 99 Abs 2 StPO darf die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug ihre Befugnis auch ohne eine solche Anordnung ausüben. Um eine Genehmigung ist sodann unverzüglich nachträglich anzufragen (§ 99 Abs 2 iVm § 100 Abs 2 Z 2 StPO).

Die KriPo kann allerdings bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch von sich aus –

ohne Gefahr im Verzug – durch vorläufige Gewahrsamsbegründung sicherstellen. Hierzu ist sie gem § 110 Abs 3 StPO berechtigt, wenn der sicherzustellende Gegenstand gewahrsamsfrei ist, dem Opfer durch die Straftat entzogen wurde, als mögliches Tatwerkzeug am Tatort gefunden wurde oder geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar ist. Außerdem ist dies möglich, wenn der Besitz allgemein verboten ist, wenn der Gegenstand bei einer bei frischer Tat festgenommen Person oder einer Hausdurchsuchung nach § 120 Abs 1 StPO aufgefunden wurde und bei mutmaßlichen Verletzungen des geistigen Eigentums.

Hier muss womöglich eine Adaption des Gesetzes mit Blick auf den Straftatenkatalog des RL-Entwurfs vorgenommen werden. Der RL-Entwurf verlangt nämlich eine gerichtliche Entscheidung für die Sicherstellung. Das österr Recht setzt jedoch nur die Anordnung des StA voraus bzw darf die Kriminalpolizei in den Fällen des § 110 Abs 3 StPO sogar von sich aus handeln. Es bedarf demnach bislang keiner gerichtlichen Bewilligung. Bei Inkrafttreten des RL-Entwurfs müsste daher die Sicherstellung auf gerichtlicher Bewilligung basieren, sodass Handlungsbedarf für den Gesetzgeber bestehen wird. In weiterer Folge müsste auch eine ausdrückliche Gefahr im Verzug-Regelung für die Kriminalpolizei beigefügt werden. Wie dies zu handhaben sein würde, ist jedoch fraglich bzw schwer vorstellbar und würde wohl die Sicherstellung komplizierter ausgestalten.

Zuletzt führt der RL-Entwurf noch Mindestgarantien auf, um das Recht auf ein faires Verfahren, auf wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe oder auch auf Achtung der Unschuldsvermutung für den von der Einziehung Betroffenen sicherzustellen (Art 8 RL-Entwurf).

#### Zusammenfassung

Nach derzeitigem Stand müsste – bei Umsetzung der vorgeschlagenen RL – der österr Gesetzgeber tätig werden, um die europäischen Vorgaben zu erfüllen.

So würde es einiger Änderungen und Anpassungen der Bestimmungen des Verfalls, des erweiterten Verfalls sowie der Einziehung nach österr Recht bedürfen, um sowohl all jene Straftaten erfassen zu können, welche von dem RL-Entwurf genannt sind, als auch um die Voraussetzungen für die jeweilige Maßnahme bzw Nebenstrafe zu adaptieren.

Außerdem müssten auch die formellen Voraussetzungen der Ermittlungsmaßnahme der Sicherstellung aktualisiert werden.

Bislang wurde der RL-Vorschlag erst dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet. Wann und wie der gegenständliche RL-Entwurf beschlossen und in Kraft treten wird, ob sich noch Änderungen ergeben werden, ist bislang noch offen. Es bleibt die weitere Entwicklung zu verfolgen.